

Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e.V.“ (im Weiteren bezeichnet als „Verein“). Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO im Kreis Neuss“.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Rhein-Kreis Neuss
- (3) Der Sitz des Vereins ist Grevenbroich
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. mit Sitz in Düsseldorf

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung bzw. Mitwirkung bei der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- a) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
- b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
- c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagement.
- d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
- e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
- f) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
- g) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
- h) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
- i) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe – Organisationen im Inland und auf internationaler Ebene.
- j) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von „AWO International“ und „SOLIDAR“.
- k) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
- l) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.
- m) Katastrophenhilfe
- n) Öffentlichkeitsarbeit
- o) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen.
- p) Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch Mitwirkung bei der Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung der Förderung, sowie Gewährung von:

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
- Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand, sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;
- Beratung u. a. in Fachausschüssen;
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
- Entwicklungshilfe;
- Herausgabe von Publikationen, Werbe und Informationsmaterial;
- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung, aber auch Gewährung von Zuwendungen und Darlehen;

Der Verein ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Alle zukünftigen hauptamtlichen Aktivitäten sollen durch eine neu zu gründender Körperschaft betrieben werden und die Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e.V. erhält die Möglichkeit, sich an dieser Körperschaft zu beteiligen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke und nach Möglichkeit im Verbandsgebiet des Rhein-Kreises Neuss zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht auf Grund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet dieses Vereins oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied der Körperschaft, bzw. Stiftung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand im einvernehmen mit dem Bezirksverband.
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.
Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Verein bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen / Revisoren des Vereins sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen / Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vereinsvorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinskonzferenz
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 7 Vereinskonzferenz

- (1) Die Vereinskonzferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
 - b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonzferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Vereinsvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - d) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 (1) b) berechnet. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - e) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.
 - f) einem/einer Vertreter/in des Jugendwerkes des Vereins.
- (2) Die Vereinskonzferenz ist vom Vereinsvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Vereinskonzferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Die Vereinskonzferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vereinsvorstandes.
Sie wählt den Vereinsvorstand auf die Dauer von 4 Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Vereinskonzferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim zum Verein gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind und Vorstandsfunktionen des Vereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Verein gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (5) Vereinskongresse, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist eine Konferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (6) Die Beschlüsse der Vereinskongress sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand wird von der Vereinskongress für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.
Er besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - der Kassiererin/dem Kassierer und
 - Bis zu 5 Beisitzer/-innen,wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind.
Scheidet zwischen zwei Vereinskongressen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vereinsvorstandes.
Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über Höhe entscheidet der Vereinsausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und Ihre/seine Stellvertreter/-innen. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes geregelt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Diese Beschlüsse sind im nächsten Vereinsausschuss zur Kenntnis zu nehmen.

- (4) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vereinsvorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Koordination der ehrenamtlichen Arbeit kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes beratend teil. Der Vereinsvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsordnung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.
- (7) Der Vereinsvorstand hat dem Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen und bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vereinsvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbandes zur Bestellung einer/eines weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- (9) Der Vereinsvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.
- (10) Der Vereinsvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Jugendwerks beratend teilnimmt.
- (11) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.
- (12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattendem Bericht des Jugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Vereins nimmt ein vom Vorstand des Jugendwerks des Vereins benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (14) Für ein Verschulden der Vereinsvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vereinsvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vereinsvorstand,
 - den Vorsitzenden der zum Verein gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern/ Stellvertreterinnen,
 - den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind,
 - einem/einer Vertreter/in des Jugendwerkes des Vereins.

- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Vereinsvorstand einberufen.
Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen.
- (3) Der Vereinsausschuss unterstützt die Arbeit des Vereinsvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
- (4) Er wird vom Vereinsvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Vereins unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender ehrenamtlicher Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- (5) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Vereinsvorstandsmitgliedes,
 - eines/r Revisor/s/inein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Vereinskonzferenz nichts anderes vorgeben.
- (7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmendes Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regeln dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

- (2) Der Vereinsvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Stadtverbände, Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Verein Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Stadtverband / Ortsverein und dem Verein geregelt werden.
- (3) Der Verein ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfungen können im Auftrag des Vereins durch übergeordnete Verbandsgliederungen und / oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Stadtverbände und Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Verein aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.